

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT URFAHR-UMGEBUNG

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 20. August 2024
www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Änderung der Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienstregelung der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf und Gallneukirchen**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Änderung der Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienstregelung der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf und Gallneukirchen

Gemäß § 8 Absatz 1 – 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken

- Johannes Apotheke, Wagnerweg 2, 4203 Altenberg
- Kamillen Apotheke, Wagnerweg 2, 4209 Engerwitzdorf
- Kreis Apotheke, Linzer Straße 15, 4210 Gallneukirchen
- St. Gallus Apotheke, Reichenauer Straße 2, 4210 Gallneukirchen

hinsichtlich der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes angeordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altenberg, Gallneukirchen und Engerwitzdorf haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten.

a) Johannes Apotheke Altenberg

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

b) Kamillen Apotheke Engerwitzdorf

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

c) Kreis Apotheke und St. Gallus Apotheke Gallneukirchen

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf und Gallneukirchen

(1) Außerhalb der Betriebszeiten wird der Bereitschaftsdienst der Kreis-Apotheke, Gallneukirchen, der St. Gallus Apotheke Gallneukirchen, der Kamillen Apotheke Engerwitzdorf und der Johannes Apotheke Altenberg, wechselweise jeweils beginnend mit Montag 08.00 Uhr bis Samstag 08.00 Uhr in folgender Reihenfolge festgelegt:

- Kamillen Apotheke, Wagnerweg 2, 4209 Engerwitzdorf
- Kreis Apotheke, Linzer Straße 15, 4210 Gallneukirchen
- Johannes Apotheke, Wagnerweg 2, 4203 Altenberg
- St. Gallus Apotheke, Reichenauer Straße 2, 4210 Gallneukirchen

(2) Der Bereitschaftsdienst beginnt am 19.08.2024 um 08.00 Uhr und setzt sich in der im § 2 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge fort.

(3) Am 24.12. ab 12.00 und am 31.12. ab 18.00 darf unabhängig vom Wochentag auf die jeweils dienstbereiten Apotheken in Linz verwiesen werden.

§ 3

Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst

(1) Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen versehen die Kamillen Apotheke in Engerwitzdorf, die Kreis Apotheke in Gallneukirchen, die Johannes Apotheke in Altenberg, sowie die St. Gallus Apotheke in Gallneukirchen, am Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Bereitschaftsdienst.

Der Turnus wird in der im § 2 Abs. 1 geregelten Reihenfolge fortgesetzt.

(2) An jenen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, an denen die Linzer Dienstgruppen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 oder 11 Bereitschaftsdienst versehen, darf auf die jeweils dienstbereite Apotheke in Linz-Urfahr verwiesen werden.

An diesen Wochenenden und Feiertagen entfallen die Bereitschaftsdienste in den Apotheken in Gallneukirchen, Engerwitzdorf oder Altenberg. Ein Verweis ist an folgende Urfahrner-Apotheken möglich:

- Gruppe 2: Paracelsus Apotheke, Linz-Urfahr
- Gruppe 3: St. Magdalena Apotheke, Linz-Urfahr
- Gruppe 4: Apotheke im Pro, Linz-Urfahr
- Gruppe 5: Apotheke Lentia, Linz Urfahr
- Gruppe 6: St. Markus Apotheke, Linz-Urfahr
- Gruppe 7: Resch-Apotheke, Linz-Urfahr
- Gruppe 9: Stern-Apotheke, Linz-Urfahr
- Gruppe 10: Apotheke Auhof, Linz-Urfahr
- Gruppe 11: Apotheke Rosenauer, Linz

§ 4

Abend-(Nacht-) Bereitschaftsdienst

(1) Jene Apotheke hat Abend-(Nacht-) Bereitschaft zu versehen, die für die Turnusbereitschaft laut (§ 2 und § 3) vorgesehen ist.

(2) Die Abend-(Nacht-) Bereitschaft dauert jeweils bis 20.00 Uhr. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist sicher zu stellen, dass der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker telefonisch erreichbar (über die Glocke wird eine telefonische Verbindung aufgebaut) und für dringende Fälle binnen 20 Minuten in der Apotheke anwesend ist.

§ 5

Bereitschaftsdienst in der Mittagszeit

(1) Während der Mittagszeit an den Wochentagen (ausgenommen Feiertage) hat der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln erreichbar zu sein.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 leisten folgende Apotheken einen Bereitschaftsdienst bei offener Tür:

- St. Gallus Apotheke Gallneukirchen an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr
- Kreis Apotheke Gallneukirchen an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr
- Johannes Apotheke Altenberg an Freitagen wenn Werktag von 12.30 bis 14.30 Uhr

§ 6

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 20.08.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung vom 22.02.2010, SanRB01-36-009-Wa/Fs, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Altenberg, Engerwitzdorf und Gallneukirchen außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Paul Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>